



## Quelle

Memorandum über die Landwirtschaftsintegration (1953)<sup>1</sup>

[Seite 1]

GS/DIO 1878 GEHEIM

Politischer Teil der Diskussion.

1. Die europäische Landwirtschaftsintegration will auf dem Wege eines gemeinschaftlichen Marktes zu der Hebung der europäischen Wohlfahrt beitragen. Eine Landwirtschaftsintegration verstärkt die wirtschaftliche, und folglich auch die politische Widerstandsfähigkeit Westeuropas.

2. Internationale Organisationen wie die OEEC und die GATT, sind, wie die Erfahrung gezeigt hat, nicht imstande, dieses Ziel zu erreichen, im besonderen wegen der von ihnen angenommenen festen

Regel der Unanimität. Aus diesem Grunde wird man sich diesem Problem von einer andren Seite aus, auf supranationalen Wegen, nähern müssen.

3. In einer supranationalen Organisation kann eine Hohe Gewalt in einigen im Vertrag festzulegenden Fällen und unter bestimmten Bedingungen bei einfacher oder absoluter Stimmenmehrheit Entscheidungen treffen.

4. A. Nur auf diese Weise kann vermieden werden, dass Entscheidungen, welche erwünscht und erforderlich sind, auf das Veto von einem oder mehreren Teilnehmerstaaten scheitern. Ein solches Veto wird öfters ausgesprochen, wenn unveräußerliche Interessen angegriffen werden sollten. In einigen Ländern haben Gruppen unveräußerlicher Interessen Stellungen eingenommen, die sich nicht oder nur zum Teil vom wirtschaftlichen Standpunkte aus verantworten lassen. Solche Gruppen fühlen sich sicher hinter den Barrieren protektionistischer Natur. Diese Barrieren wurden aufgeworfen durch den Einfluss, den die betreffende Gruppe auf die Regierung ausübte. Es sei denn dass, die beratende Methode durch ein supranationales System ersetzt werden würde, werden solche Gruppen dauernd Widerstand, wie oben umschrieben, leisten können.

B. Einerseits wird ein supranationales System ein Ausweg aus dieser Sackgasse sein können, indem es andererseits möglich sein wird, im Vertrag Garantien niederzulegen, welche die Lage des sozial und wirtschaftlich berechtigten gut geführten Betriebs sichern werden.

5. Der Umfang der zu errichtenden. Landwirtschaftsgemeinschaft wird deshalb bedingt werden durch die Anzahl Länder, die im Prinzip bereit sind, in die Schaffung eines supranationalen Organs einzuwilligen.

6. Die sechs Regierungen, die den Vertrag ratifiziert haben, wobei die Kohlen- und Stahlgemeinschaft in Kraft trat, und die den Europäischen Defensions-Vertrag unterzeichnet haben, haben damit gezeigt, im Prinzip bereit zu sein, eine supranationale Organisation anzuerkennen.

7. Dieselben Regierungen haben durch die Unterzeichnung der Luxemburger Resolution vom 10 September 1952 bewiesen, dass sie über die Notwendigkeit einer engen politischen Zusammenarbeit gleichfalls auf supranationaler Basis einig sind. Kraft dieser-

[Seite 2]

---

<sup>1</sup> Memorandum über die Landwirtschaftsintegration. Geheim. 18.6.1953. Ministerie van Landbou, Natuurbeheer en Vissereij. Archiefdepot, Den Haag. Directie internationale organisaties, Blok 2, Vol. 822. Eine Druckversion der Quelle befindet sich in: Hartmut Kaelble, Rüdiger Hohls (Hgg.): Geschichte der europäischen Integration bis 1989, Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2016, S. 102—105, Band 1 der Schriftreihe Europäische Geschichte in Quellen und Essays.

selben Resolution haben sie die ersten Vorbereitungen dazu getroffen. Die Assemblée ad hoc und der Verfassungsausschuss, die im Rahmen dieser Vorbereitungen eingesetzt worden waren, haben sich an die Ausführung ihrer Aufgabe herangemacht und werden am 10 März ein Entwurf-Statut für eine Europäische Politische Gemeinschaft entworfen haben, das den betreffenden Regierungen unterbreitet werden wird.

8. Ausserdem legt die Luxemburger Resolution das unlösliche Band zwischen politischer und wirtschaftlicher Integration mit dem folgenden Wortlaut fest: "Aus der Erkenntnis heraus, dass die Errichtung einer Europäischen Politischen Gemeinschaft mit einem föderativen oder bundesgenossenschaftlichen Charakter beschränkt bleiben muss auf das Legen gemeinschaftlicher Basen für die wirtschaftliche Entwicklung und auf ein Zusammenschweissen der hauptsächlichsten Interessen der Teilnehmerstaaten....".

9. Im Lichte dieser Darlegung liegt es klar auf der Hand, dass Integration von Sektoren der Nationalwirtschaft (Integration auf funktionellen Linien) im Rahmen und als ein Teil der wirtschaftlichen und politischen Vereinheitlichung Westeuropas betrachtet werden muss. Deshalb muss man bedenken, ob ein Land sich einer sektoralen Wirtschaftsgemeinschaft anschliessen kann, ohne zu gleicher Zeit an der Integration anderer wirtschaftlichen Sektoren, sowie an der Integration auf politischem Gebiet teilzunehmen.

10. Das unlösliche Band zwischen der politischen und wirtschaftlichen Integration wurde noch einmal hervorgehoben in einem Memorandum, das die niederländische Regierung am 11 Dezember 1952 überreicht hat an die Regierungen der fünf andren Länder, die sich der Kohlen- und Stahlgemeinschaft angeschlossen, die Europäische Defensions-Gemeinschaft unterzeichnet, und die Luxemburger Resolution angenommen haben.

11. Die Landwirtschaft wird in dem Memorandum vom 11 Dezember 1952 nachdrücklichst als einer der Sektoren genannt, der kurzfristig integriert werden soll, sowohl wegen der vorbereitenden Studien, die schon beendet worden sind, wie wegen des verwickelten Charakters des Problems, das eine lange Uebergangsperiode verlangt. Das Zustandebringen einer Landwirtschaftintegration an einem späteren Zeitpunkt würde die grosse Gefahr mit sich bringen, dass die Landwirtschaft in der letzten Phase auf dem Wege nach einem gemeinschaftlichen Markt für alle Erzeugnisse in eine Zwangslage geraten würde, gerade weil die Uebergangsperiode dann zu kurz sein würde. In jenem Falle würde ein verwickeltes Ganze von Massnahmen auf kurzen Termin improvisiert werden müssen.

12. Nachdrücklichst wird darauf hingewiesen, dass die geplante Landwirtschaftsgemeinschaft nicht als eine geschlossene Organisation gestaltet werden wird. Vom politischen Standpunkte aus steht die Mitgliedschaft für alle westeuropäischen Länder, welche die im Vorstehenden dargelegten Grundsätze unterschreiben, offen. Vom wirtschaftlichen Standpunkte aus, wird die Gemeinschaft keineswegs einen autarkischen Charakter tragen, jedoch wird sie einen grösseren Austausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse, und vor

[Seite 3]

allen Dingen die Instandhaltung von Beziehungen mit andren Absatzgebieten anstreben.

13. Zum Schlusse muss man auch grossen Wert legen auf die Anknüpfung besonderer Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und jenen Ländern, die sich zwar nicht anschliessen, aber trotzdem enge Beziehungen zu ihr unterhalten wollen.

Agrarwirtschaftlicher Teil der Diskussion.

1. Hauptsächlichste Ausgangspunkte für eine europäische Agrar-Wirtschaftspolitik.

1. Bei dieser Politik müssen sämtliche Produkte miteinbezogen werden, weil ein enger gegenseitiger Zusammenhang zwischen einer Erhöhung der Produktivität und der gesamten Agrarproduktion besteht.
2. Es kommt darauf an, einen maximalfreien Handelsverkehr nach und aus den Nicht-Teilnehmerstaaten zu fördern zur Verhütung einer autarkischen Entwicklung innerhalb der Gemeinschaft selbst. Mit andren Worten, die Steigerung der Produktivität darf nicht innerhalb eines von dem Weltmarkt getrennten Gebietes erfolgen.
3. Weil die Fühlungnahme mit dem Weltmarkt von vornherein so eng wie möglich sein muss, wird der Handel anfänglich hauptsächlich von jenen Ländern getrieben werden, die, vom agrarwirtschaftlichen Standpunkte aus, die stärkste Stellung einnehmen.
4. Es is deshalb dringend notwendig, dass die zu 3 genannten Länder, imstande sind, ihr niedriges Preisniveau aufrechtzuerhalten, was auch für sehr erwünscht erachtet werden muss im Hinblick auf die Anregung einer grösseren Spezialisierung.
5. Die Instandhaltung durch einige der technisch besser entwickelten Länder eines niedrigen Preisniveaus einerseits, und die erheblich höheren Preise in den andren Ländern der Gemeinschaft andererseits, fordern während einer längeren Uebergangsperiode ein Preisstoppsystem im intereuropäischen Güterverkehr.
6. Dieses Preisstoppsystem wird faktisch keine grundstürzende Veränderung in dem jetzigen Sachverhalt herbeiführen.

## 2. Die hauptsächlichsten Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen

- a. Will die Landwirtschaftsgemeinschaft die Zielsetzungen der OEEC und der GATT, die jetzt auf Grund der Freiwilligkeit angestrebt werden (nämlich die allmähliche Aufschliessung der nationalen geschlossenen Gemeinschaften), so wird es notwendig, dass auf die Politik, welche die National-souveränität unangefochten lässt, Verzicht geleistet wird. Bei der Durchführung dieses Aufschliessungssystems wird ein gewisses Mass von Kollektivverwaltung notwendigerweise am Platze sein.
- b. Wenn sich aber die Aufgabe eines solchen gemeinschaftlichen Organs auf die Einschränkung des Schutzes und dessen allmähliche Behebung beschränken würde, dann würde es nur Druck ausüben, ohne, dass es tätige Hilfe bieten würde. Aus diesem

[Seite 4]

Grunde will Holland die Kompetenz dieses Organs ausweiten zur Förderung der Preisstabilisierung, sowie der Regional-Meliorationspläne, der wissenschaftlichen Forschungs-, Unterrichts - und Aufklärungstätigkeit.

- c. Die Aufsicht über den Nationalschutz, sowie die Vorkehrungen zur Erlangung einer grösseren Preisstabilität, bilden den Kern der Agrar-Wirtschaftspolitik.
- d. Durch die Instandhaltung der Exportbeziehungen mit Nicht-Teilnehmerstaaten, wird man imstande sein, wesentlich zu der Befestigung der so sehr geschätzten Bande zwischen der Gemeinschaft und dem Vereinigten Königreich beizutragen.
- e. Die Beteiligung an der Landwirtschaftsgemeinschaft würde zu einer starken Vorzugsstellung führen in einem dichtbevölkerten Absatzgebiet, wie Westeuropa ist, für verhältnismässig schwache Exportprodukte, ohne den Kontakt mit wichtigen Märkten ausserhalb von Westeuropa zu verlieren. Besonders zu Zeiten einer wirtschaftlichen Depression, Währungsschwierigkeiten, u.s.w. würde eine einseitige Abhängigkeit von einem oder nur einigen Märkten sehr ernstliche Folgen haben.

## 3. Die Technik der Agrar-Wirtschaftspolitik

- a. Das gemeinschaftliche Organ setzt Mindestpreise an für den intereuropäischen Handelsverkehr für alle Erzeugnisse, die für den europäischen Markt von wesentlicher Bedeutung sind; die Min-

destpreise müssen auf die Preise in den Ländern mit den niedrigsten Produktionskosten gegründet sein.

b. Dieses Organ bestimmt ein allgemein zulässiges Maximum an Nationalschutz auf Grund der Mindestpreise pro Produkt oder Produktgruppe, und periodisch ebenfalls ein Minimum für die Verringerung dieses Schutzes.

c. Wenn im europäischen Handelsverkehr die Preise eines oder mehrerer Produkte das Minimum erreichen würden und die Ausfuhr nach den Nicht-Teilnehmerstaaten zu lohnenden Preisen ebenfalls unmöglich sein würde, würden, auf Rechnung der Gemeinschaft, Massnahmen für Einlagerung, Bearbeitung oder Konservierung getroffen werden müssen.

d. Wenn der Mindestpreis erreicht wird, wird das gemeinschaftliche zu a genannte Organ die Umstände angeben, unter denen die besagten Massnahmen durchgeführt werden müssen.

e. Der Schutz dritten Ländern gegenüber kommt praktisch dem Maximalschutz gleich, der in dem Handel zwischen den Teilnehmerstaaten erlaubt ist. Ein geringer zusätzlicher Kollektivschutz dritten Ländern gegenüber ist aber erforderlich, um eine Vorzugslage für die Mitglieder zu schaffen.

f. Wenn aber Einfuhr aus dritten Ländern stattfinden kann zu Preisen, welche niedriger sind als die zu a genannten Mindestpreise, ist ein zusätzlicher Schutz dritten Ländern gegenüber erforderlich zur Stabilisierung des Preisniveaus auf dem europäischen Markt.

g. Falls die Preise im integrierten Gebiet stark anziehen, kann die Ausfuhr einer Anzahl der hauptsächlichsten Konsumartikel

[Seite 5]

eingeschränkt, oder zeitweilig stillgelegt werden.

h. Auf die finanziellen Folgen des zwischen den Teilnehmern in der Uebergangszeit zugelassenen Nationalschutzes, sowie des Schutzes dritten Ländern gegenüber, muss die Gemeinschaft eine gewisse Aufsicht ausüben. Ein Teil der Gelder muss für die Durchführung der zu c und d aufgeführten Massnahmen, und, wenn möglich, mit oder ohne Ergänzung aus andren Quellen, für die agrartechnische Entwicklung bestimmt werden.

Haag, 18/6'53  
2273-100-53 G

---

Memorandum über die Landwirtschaftsintegration (1953). In: Themenportal Europäische Geschichte (2008), URL: <<http://www.europa.clio-online.de/2008/Article=293>>.

Auf diese Quelle bezieht sich ein einführender und erläuternder Essay von: Thiemeyer, Guido: Das Demokratiedefizit der Europäischen Union. Geschichtswissenschaftliche Perspektiven. In: Themenportal Europäische Geschichte (2008), URL: <<http://www.europa.clio-online.de/2008/Article=292>>.